

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Rimbach (Taxitarif) vom 02.05.2005

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl I S. 3322) in Verbindung mit dem § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl I. S. 370) wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 02.05.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Bereitstellung

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen und sonstigen Regelungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Rimbach (§ 47 Abs. 4 PBefG) für die von dort genehmigten Taxen.
- (2) Der Tarifgeltungsbereich der Gemeinde Rimbach erstreckt sich bis zu den im amtlichen Gemeindeplan eingetragenen Gemeindegrenzen sowie auf die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Rhein-Neckar-Kreis und das Stadtgebiet Frankfurt am Main; ausgenommen hiervon ist der Flughafen Frankfurt.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.
Die Anfahrt innerhalb des Gemeindegebietes ist nicht zu berechnen.

a) Grundpreis	2,00 Euro
b) Der Fahrpreis beträgt pro Kilometer	1,50 Euro
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers	
beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von	66,67 m = 0,10 Euro
c) Wartezeit pro Stunde	
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeit)	18,00 Euro
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers	
beträgt für jede volle Zeiteinheit von	60 Sek. = 0,30 Euro
d) Gepäck bis 30kg	Kostenlos
Mitnahme von Haustieren / Blindenhunden	Kostenlos

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer/Die Fahrzeugführerin kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin dem Fahrgast eine Bescheinigung (Quittung) über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
Quittungsblöcke mit Stempel bzw. Eindruck des Unternehmens sind in ausreichender Zahl mitzuführen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

...../

§ 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Tarifgeltungsbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (4) Der Fahrer/Die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (6) In jedem Taxi ist eine Kurzfassung des Tarifs für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin
 - a) andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 - c) gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte (Kraftdroschkentarif) im Kraftdroschkenverkehr für die Gemeinde Rimbach, Kreis Bergstrasse, vom 26.03.1983, mit den ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Rimbach, den 23. August 2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rimbach

Pfeifer
Bürgermeister

